

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 6	DONNERSTAG, DEN 21. JANUAR	2021
Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 2021	Dreißigste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. 2126-15	25
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 21. Januar 2021

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137), in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 19. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 19), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter dem Eintrag zu § 23 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 23a
Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten“.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Erweiterte Notbetreuung in Kindertagesstätten“.
2. § 3 Absatz 1a erhält folgende Fassung:

„(1a) Für die Ermöglichung des Home-Office durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gilt die auf Grund von § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334), erlassene Rechtsverordnung.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, sind die Personen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird (Maskenpflicht); die Mund-Nasen-Bedeckung muss eigens zu diesem Zweck hergestellt sein; Kleidungsstücke dürfen nicht als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden; Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung.“

- 3.2 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben ist, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung eine medizinische Maske tragen müssen. Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2. Nähere Hinweise zu geeignete-

- ten medizinischen Masken werden auf <https://www.hamburg.de/corona/masken> veröffentlicht.“
4. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 „5. bei Veranstaltungen gilt für alle anwesenden Personen im Freien eine Maskenpflicht und in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Textstelle „mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ gestrichen.
- 5.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Versammlungen unter freiem Himmel in Form von Aufzügen, soweit sich diese nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränken, sowie Versammlungen unter freiem Himmel mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit über 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind grundsätzlich untersagt; sie werden im Ausnahmefall von der Versammlungsbehörde auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots zugelassen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist; davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Versammlung nicht mehr als 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfasst und ortsfest stattfindet. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zur Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung.“
- 5.3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 „(7) Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.“
6. § 10a wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Maskenpflicht“ durch die Wörter „Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske“ und in Satz 2 die Textstelle „Mund-Nasen-Bedeckungen“ durch das Wort „Masken“ ersetzt.
- 6.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) In allen nicht dem Publikumsverkehr zugänglichen Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten sowie sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung dienen, gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Maske darf abgelegt werden, wenn ein dauerhafter Steh- oder Sitzplatz eingenommen wird und ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird oder wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist. Die Maske darf zudem vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist.“
- 6.3 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes bleiben unberührt, insbesondere solche, die sich aus der auf Grund von § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnung ergeben.“
7. § 10c Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Während Gesundheitsbehandlungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, gilt für Personen, die akademische Gesundheitsberufe oder Fachberufe des Gesundheitswesens ausüben, sowie Patientinnen und Patienten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Maske darf vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Durchführung der Behandlung oder einer sonstigen Dienstleistung zwingend erforderlich ist.“
8. § 11 erhält folgende Fassung:
 „§ 11
 Religiöse Veranstaltungen und Trauerfeiern
 (1) Für religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. § 9 findet keine Anwendung. In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen. Der gemeinsame Gesang der Gemeinde ist untersagt. In dem Schutzkonzept ist vorzusehen, dass Zusammenkünfte, zu denen Besucherzahlen erwartet werden, die unter Berücksichtigung des Abstandsgebots zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, nur auf der Grundlage einer vorherigen Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und einer Zugangskontrolle durchgeführt werden. Veranstaltungen oder Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als zehn Personen sind der zuständigen Behörde spätestens zwei Tage zuvor anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn zwischen der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und der Senatskanzlei ein Einvernehmen zum jeweiligen Schutzkonzept hergestellt worden ist.
 (2) Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten die Vorgaben des Absatzes 1 Sätze 1 bis 6. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben.“
9. § 12 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 „Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs (§ 2 Absatz 3) gilt für die Fahrgäste, Fluggäste, Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8. Wird der öffentliche Personenverkehr mit Personenkraftwagen durchgeführt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8 auch für das Fahrpersonal.“
10. In § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Maskenpflicht“ durch die Wörter „Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske“ ersetzt.
11. § 14 Satz 5 erhält folgende Fassung:
 „Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske

- nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken vorübergehend abgelegt werden dürfen, solange dies zur Durchführung der Dienstleistung erforderlich ist.“
12. In § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 wird jeweils das Wort „Maskenpflicht“ durch die Wörter „Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske“ ersetzt und die Textstelle „Mund-Nasen-Bedeckungen“ durch das Wort „Masken“ ersetzt.
13. § 16 Absatz 5 wird aufgehoben.
14. In § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bibliotheken sind nur für den Leihbetrieb geöffnet.“
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- 15.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 15.1.1 Satz 1 Nummer 3a erhält folgende Fassung:
„3a. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal, sowie während körperlicher Betätigungen gemäß Absatz 2 abgelegt werden dürfen.“
- 15.1.2 Es werden folgende Sätze angefügt:
„Die Angebote sind grundsätzlich als Fernunterricht durchzuführen. Präsenzlehrveranstaltungen der beruflichen Qualifizierung oder Fortbildung einschließlich der Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskurse sind nur zulässig, soweit dies zur Erreichung der Ausbildungs- oder Lernziele zwingend erforderlich ist; dies gilt insbesondere für Prüfungen.“
- 15.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Soweit der Betrieb nicht nach § 4b Absatz 1 unter sagt ist, gelten für Musikschulen, Chöre, Tanzschulen, Anbieterinnen und Anbieter von künstlerischen Bildungsangeboten und Ballettschulen sowie selbstständige künstlerische Lehrerinnen und Lehrer, auch wenn sie an wechselnden Orten tätig sind, die Vorgaben nach Absatz 1. Bei Angeboten, die entsprechend Absatz 1 Satz 4 zwingend erforderlich sind und bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, insbesondere beim Tanz, Ballett, Gesang oder bei dem Spielen von Blasinstrumenten, müssen die beteiligten Personen in geschlossenen Räumen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten.“
- 15.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der theoretische Fahrunterricht ist als Fernunterricht durchzuführen. Der praktische Fahrunterricht ist nur für berufsbezogene Ausbildungen zulässig. Bei der Durchführung des praktischen Fahrunterrichts zum Erwerb von Fahrerlaubnissen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5. Die Betreiberin oder der Betreiber hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 in geschlossenen Fahrzeugen. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für Verkehrsschulungen auf Verkehrsübungsplätzen, wobei die Insassen in geschlossenen Fahrzeugen ausschließlich den nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 zulässigen Personenkonstellationen angehören dürfen.“
16. Hinter § 23 wird folgender § 23a eingefügt:
„§ 23a
Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten
(1) Die Kindertagesstätten in der Freien und Hansestadt Hamburg sind geschlossen.
(2) Die Schließung nach Absatz 1 gilt nicht für Kinder mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf.“
17. § 24 erhält folgende Fassung:
„§ 24
Erweiterte Notbetreuung in Kindertagesstätten
(1) Es wird eine erweiterte Notbetreuung in jeder Kindertagesstätte sichergestellt. Für Kinder, für die ein dringender Betreuungsbedarf besteht, bleiben die Kindertageseinrichtungen geöffnet. Die Betreuung wird Kindern gewährt,
1. deren Eltern Tätigkeiten ausüben, die für die Daseinsvorsorge bedeutsam oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit (zum Beispiel bei Polizei, Feuerwehr, in Krankenhäusern, in der Pflege, der Eingliederungshilfe, in Versorgungsbetrieben) notwendig sind,
2. die aus familiären Gründen oder aufgrund besonders gelagerter individueller Notfälle auf eine Betreuung angewiesen sind,
3. deren Eltern alleinerziehend sind.
Die Betreuung nach den Nummern 2 und 3 ist mindestens 20 Stunden in der Woche zu gewähren.
(2) Die Kindertagespflegestellen bleiben für Kinder geöffnet, für die ein dringender Betreuungsbedarf besteht. Über den Bedarf entscheiden die Eltern.
(3) Kinder mit einer Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius und höher oder anderen für ihr Alter typischen Symptomen einer COVID-19-Erkrankung dürfen in Kindertagesstätten nicht betreut werden.
(4) Sonstige hygienerechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
(5) Ausflüge mit Übernachtung sind untersagt.“
18. § 25 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie eine Maskenpflicht nach § 8; es soll unter Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit der betreuten Kinder und Jugendlichen darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 eingehalten wird.“
19. § 30 wird wie folgt geändert:
- 19.1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 erhält folgende Fassung:
„10. für die Besuchspersonen gilt vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Gebäude der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; in den Außenbereichen der Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern, zum Beispiel beim Schieben eines Rollstuhls, sowie bei unmittelbarem Körperkontakt gemäß Nummer 6 nicht eingehalten werden kann.“
- 19.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 19.2.1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. für das Pflege- und Betreuungspersonal in den Wohn- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gilt während der Arbeitszeit, für das Pflegepersonal von ambulanten Pflegediensten ab Betreten der Häuslichkeit bis zum Verlassen der Häuslichkeit, die

- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; beim Kontakt mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass eine FFP2-Maske zu tragen ist; darüber hinaus sind die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts, insbesondere zum Umgang mit an COVID-19-Erkrankten oder einer solchen Erkrankung verdächtigen pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu beachten; Personen, für die § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Anwendung findet, sind verpflichtet, die FFP2-Maske in direkten Kontakten nach den Nummern 4 und 5 zu tragen,“.
- 19.2.2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 „7. den pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen, die in Wohneinrichtungen wohnen oder sich in Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufhalten, sind Mund-Nasen-Schutz-Masken oder Masken höherwertigen Schutzstandards zur Verfügung zu stellen; soweit die körperliche und psychische Verfassung der pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zulässt, ist darauf hinzuwirken, dass diese Personen sie bei Kontakt mit Pflege- und Betreuungspersonal und bei Aufenthalt in den Gemeinschaftsräumen der Einrichtung tragen,“.
20. § 31 Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Bei der Beförderung gilt für Nutzerinnen und Nutzer sowie Fahrpersonal und weitere Begleitpersonen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.“
21. § 32 wird wie folgt geändert:
 21.1 In Absatz 1 Nummer 11 wird das Wort „Maskenpflicht“ durch die Wörter „Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske“ ersetzt.
 21.2 Absatz 3 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 „5. für das Pflege- und Betreuungspersonal gilt während der Arbeitszeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; beim Kontakt mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass eine FFP2-Maske zu tragen ist; Personen, für die § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Anwendung findet, sind verpflichtet, die FFP2-Maske in direkten Kontakten nach Nummer 4 zu tragen,“.
- 21.3 Absatz 4 Sätze 3 und 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:
 „Bei der Beförderung gilt für das Fahrpersonal und für die Tagespflegegäste die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.“
22. In § 34a Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Maskenpflicht“ durch die Wörter „Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske“ ersetzt.
23. In § 36 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sich“ gestrichen.
24. In § 36a Absatz 4 Satz 4 wird die Textstelle „Maskenpflicht nach Maßgabe des § 8 Absatz 1“ durch die Textstelle „Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe des § 8“ ersetzt.
25. § 39 wird wie folgt geändert:
 25.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 25.1.1 Nummer 13 erhält folgende Fassung:
 „13. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 oder Absatz 1a bei Veranstaltungen die Maskenpflicht oder die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.
- 25.1.2 Nummer 24 erhält folgende Fassung:
 „24. entgegen § 10c Absatz 1 Satz 1 als Person, die einen akademischen Gesundheitsberuf oder einen Fachberuf des Gesundheitswesens ausübt, oder als Patientin und Patient die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 Absätze 1 und 1a nicht befolgt,“.
- 25.1.3 In den Nummern 21, 21a, 22, 22a, 25, 26, 27, 28, 29, 34, 37 und 73 wird jeweils die Textstelle „§ 8 Absatz 1“ durch die Textstelle „§ 8 Absätze 1 und 1a“ sowie das Wort „Maskenpflicht“ durch die Wörter „Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske“ ersetzt.
- 25.1.4 Nummer 50 wird aufgehoben.
- 25.1.5 Nummer 51 erhält folgende Fassung:
 „51. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a als Fahrpädagogin oder Fahrpädagoge im praktischen Fahrunterricht in geschlossenen Fahrzeugen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.
- 25.1.6 Nummer 60 erhält folgende Fassung:
 „60. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 als Besuchsperson einer Wohneinrichtung gemäß § 2 Absatz 4 HmbWBG oder einer Kurzzeitpflegeeinrichtung gemäß § 2 Absatz 5 HmbWBG während des Besuchs der Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.
- 25.2 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Bis zum 31. Januar 2020 soll die zuständige Behörde von einer Verfolgung der Ordnungswidrigkeit in den Fällen von Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske absehen, die darin bestehen, dass die Betroffene oder der Betroffene anstelle der vorgeschriebenen medizinischen Maske im Sinne von § 8 Absatz 1a nur eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.“
26. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nummern 1 bis 1.2, 16 und 17 tritt am 25. Januar 2021 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft

Hamburg, den 21. Januar 2021.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Begründung
zur Dreißigsten Verordnung
zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

A.

Anlass

Mit der Dreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage die bestehenden Schutzmaßnahmen verlängert, in bestimmten Bereichen intensiviert; hierdurch wird der Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 umgesetzt.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>) verwiesen.

Die bisherigen Maßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wirken und es konnte zuletzt ein leichter Rückgang der Neuinfektionszahlen festgestellt werden. Trotz leicht rückläufiger Tendenz befindet sich die Auslastung der Krankenhäuser und Intensivstationen weiter auf hohem Niveau. Auch die Anzahl der täglichen Neuinfektionen in der FHH liegt weiterhin auf einem hohen Niveau, sodass insbesondere eine vollständige Kontaktverfolgung der Neuinfektionen nicht möglich ist.

Die aktuelle epidemiologische Gefahrenlage wird zudem maßgeblich durch das Auftreten von Mutationen des Coronavirus erheblich gesteigert:

Derzeit werden weltweit verschiedene Virusvarianten nachgewiesen, für die sowohl die Auswirkung auf die Ausbreitung des Coronavirus als auch die Wirksamkeit von Impfungen eingehend untersucht werden. Seit Mitte Dezember wird aus dem Vereinigten Königreich über die zunehmende Verbreitung einer neuen Virusvariante (B.1.1.7) berichtet, für die es zunehmend klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit gibt. Ebenfalls im Dezember 2020 wurde erstmals vom vermehrten Auftreten einer Coronavirus-Variante in Südafrika berichtet, die andere Varianten verdrängt hat, so dass eine erhöhte Übertragbarkeit denkbar ist. Auch für diese Variante wird die Wirksamkeit von Impfstoffen aktuell geprüft. Beide Varianten wurden bereits in Deutschland nachgewiesen. Mit ihrer Ausbreitung auch in der Freien Hansestadt Hamburg ist zu rechnen.

Da epidemiologische Erkenntnisse darauf hindeuten, dass die insbesondere in dem Vereinigten Königreich aufgetretene Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist als die bisher in Deutschland bekannte und verbreitete Variante des Coronavirus und die Mutation B.1.1.7 bereits in Deutschland nachgewiesen wurde, sind Bund und Länder gemeinsam der Auffassung, dass der jetzige epidemiologische Erkenntnisstand dringend ein umgehendes vorsorgendes Handeln erfordert.

Die Folgen einer Verbreitung einer Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial würden eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten. Hierauf deutet insbesondere die katastrophale Entwicklung im Vereinigten Königreich hin, die aktuell durch Höchstwerte bei Infizierten und Toten sowie eine Überlastung des Gesundheitssystems gekennzeichnet ist.

Aufgrund der deutlich erhöhten Infektiosität der Mutation B.1.1.7 wäre ohne weitreichende Schutzmaßnahmen in kürzester Zeit ein exponentieller Anstieg der Neuinfektionen zu erwarten, der wiederum in kürzester Zeit zu einer Überlastung des Gesundheitssystems und vielen zusätzlichen Todesfällen in der Freien und Hansestadt Hamburg führen würde.

Zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sind deshalb vorbeugende, ergänzende Schutzmaßnahmen dringend erforderlich. Es ist dringend erforderlich, den weiteren Eintrag und die Verbreitung der Mutationen in Deutschland und in der Freien und Hansestadt möglichst weitgehend zu unterbinden.

Zur Abwendung der Risiken, die insbesondere durch die Mutation B.1.1.7 hinzugetreten sind, ist es erforderlich, den Rückgang des Infektionsgeschehens in Deutschland und in der Freien und Hansestadt noch einmal deutlich zu beschleunigen. Denn bei einer niedrigen Reproduktionszahl wird auch die Reproduktion einer möglichen ansteckenderen Mutation stärker gehemmt. Dazu ist es erforderlich, die bisherigen Maßnahmen aufrecht zu erhalten und zusätzlich weitere einschränkende Maßnahmen zu ergreifen.

Hierauf haben sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Januar 2021 verständigt und gemeinsam eine Verlängerung der bestehenden Schutzmaßnahmen bis zum 14. Februar 2021 sowie ergänzende Schutzmaßnahmen vereinbart, die mit dieser Verordnung in der Freien und Hansestadt umgesetzt werden.

Eine schnelle Senkung der Infektionszahlen führt zudem dazu, dass die Gesundheitsämter die Infektionsketten wieder kontrollieren können, um ein erneutes exponentielles Ansteigen der Neuinfektionen zu verhindern.

Zu den vorliegend vorgenommenen Anpassungen zählt auf der Grundlage des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 insbesondere eine Ausweitung des Gebots zum Tragen medizinischer Masken insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln, beim Einkaufen, bei Gottesdiensten, bei Amtsgängen zu Behörden, bei Gesundheitsbehandlungen sowie in Alten- und Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus werden weitere dringend erforderliche Schutzmaßnahmen im Bereich von Versammlungen und im Bereich der außerschulischen Bildungsangebote vorgenommen.

Ferner werden Klarstellungen sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

B.

Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Zu §3: In Absatz 1a wird auf die SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung verwiesen, die von dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen wird. Nach dieser Verordnung sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu verpflichtet werden, wo es möglich ist, den Beschäftigten das Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen, sofern die Tätigkeiten es zulassen. Durch diese Maßnahmen sollen insbesondere Kontakte am Arbeitsplatz, aber auch auf dem Weg zur Arbeit reduziert wer-

den. Die weitere Reduktion persönlicher Kontakte auch am Arbeitsplatz ist als Schutzmaßnahme insbesondere zur Begrenzung der Ausbreitung von Mutationsvarianten des Coronavirus dringend erforderlich. Sie stellt einen wichtigen Baustein in der vorbeugenden Schutzstrategie von Bund und Ländern dar.

Zu § 8: Die allgemeinen Vorgaben für die Maskenpflicht, die in den bereichsspezifischen Regelungen der Verordnung jeweils angeordnet wird, werden angepasst und erweitert. Es handelt sich hierbei um eine Schutzmaßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll. Vor dem Hintergrund weiterhin hoher Infektionszahlen und möglicher besonders ansteckender Mutationen wird nunmehr geregelt, dass einfache Kleidungsstücke nicht mehr als Mund-Nasen-Bedeckung ausreichen, sondern eigens zu dem Zweck der Bedeckung von Mund und Nase angefertigte Mund-Nasen-Bedeckungen zu verwenden sind, um die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen effektiv zu vermindern.

Darüber hinaus werden in Absatz 1a die Anforderungen für ein Gebot zum Tragen medizinischer Masken normiert. In Übereinstimmung mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 wird insbesondere in Situationen, in denen das Abstandsgebot aufgrund einer hohen Personenanzahl und Personendichte nicht durchgehend eingehalten werden kann, wie beispielsweise in öffentlichen Verkehrsmitteln oder in Geschäften, eine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verbindlich auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken konkretisiert, da diese eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken haben, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen. Auch diese Maßnahme ist ein wichtiger Baustein der vorbeugenden Schutzstrategie von Bund und Ländern bei der Eindämmung insbesondere von Mutationsvarianten des Coronavirus.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske wird aus diesen Gründen in den folgenden Bereichen verbindlich vorgeschrieben:

- § 9 (Veranstaltungen)
- § 10 Absatz 7 (Versammlungen in geschlossenen Räumen)
- § 10a (öffentlich zugängliche Gebäude sowie in Arbeits- und Betriebsstätten)
- § 10c (Gesundheitsbehandlungen)
- § 11 (Religiöse Veranstaltungen und Trauerfeiern)
- § 12 (Öffentlicher Personenverkehr)
- § 13 (Verkaufsstellen, Ladenlokale und Märkte)
- § 14 (Dienstleistungen mit Körperkontakt)
- § 15 (Abholungen von Speisen und Getränken in Gaststätten)
- § 19 Absatz 3 (Fahrschulen)
- § 30 (Besuchspersonen in Pflegeeinrichtungen)
- § 34a (Einrichtungen des Justizvollzugs)
- § 36a (Verkürzung der Absonderungsdauer)

Maskenpflichten höheren Schutzstandards gelten daneben für das Personal von Pflegeeinrichtungen im Kontakt mit den pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen.

Zu § 10: Die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unter-

stützen, müssen vor dem Hintergrund der eingangs geschilderten aktuellen epidemiologischen Lage erhöht werden.

Durch die Regelungen in § 10 soll weiterhin ein praktischer konkordanter Ausgleich zwischen dem zurzeit notwendigen Infektionsschutz sowie dem für die Demokratie und öffentliche Meinungsbildung konstitutiven Recht der Versammlungsfreiheit gewährleistet werden.

Die weiteren Schutzmaßnahmen sind insbesondere aufgrund neuer Erkenntnisse über Mutationen des Coronavirus dringend erforderlich, da bei Versammlungen eine sehr hohe Anzahl von Menschen zusammentrifft und damit im besonderen Maße die schnelle Ausbreitung deutlich ansteckenderer Mutationen des Coronavirus erheblich begünstigt wird. Versammlungen mit einer Vielzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern begründen im Falle der Ausbreitung der Mutationsvariante die erhebliche Gefahr einer gleichzeitigen massiven Verbreitung des Coronavirus unter einer Vielzahl von Menschen (sog. Superspreading-Ereignis). Ein solches Ereignis würde eine exponentielle Infektionsdynamik insbesondere der Mutationsvariante katalysieren.

Auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen nach der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wäre ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen im Bereich der Versammlungen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus – insbesondere der Mutationsvariante – erheblich gefährdet (vgl. § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG).

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse und zur Gewährleistung eines wirksamen Infektionsschutzes sieht Absatz 2 deshalb für Aufzüge unter freiem Himmel, Versammlungen unter freiem Himmel mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit über 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt durch die Versammlungsbehörde vor, da von Versammlungen dieser Art und Größenordnung eine besonders hohe Infektionsgefahr ausgeht. Für diese Versammlungen ist es dringend erforderlich, dass vor ihrer Durchführung das erforderliche Schutzkonzept und die Modalitäten der Versammlungsdurchführung von der Versammlungsbehörde und der für den Infektionsschutz zuständigen Behörde unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots in einem zwingenden Verfahren unter Genehmigungsvorbehalt geprüft werden, um den dringend erforderlichen Infektionsschutz auch praktisch wirksam zu gewährleisten. Insbesondere bei Aufzügen, die durch umfassende Bewegungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gekennzeichnet sind, sowie bei Versammlungen mit einer großen Teilnehmerzahl besteht die Gefahr einer Durchmischung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sodass potentiell Infizierte nicht nur Personen aus ihrem unmittelbaren Umfeld, sondern viele weitere Personen infizieren können. Hinzu kommt, dass das Abstandsgebot in der Bewegung regelmäßig nicht durchgängig eingehalten werden kann.

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Durchführung aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Ortsfeste Versammlungen sind dabei aus infektionsschutzrechtlicher Sicht weniger gefährlich, da von einer deutlich geringeren Durchmischung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auszugehen ist, sodass potentiell Infizierte allenfalls Personen aus ihrem unmittelbaren Umfeld anstecken können. Die Norm gibt in Absatz 2 einen Regelwert der Teilnehmerzahl für ortsfeste Veranstaltungen unter freiem Himmel vor (200 Personen), bei dem grundsätzlich von einer noch infektionsschutzrechtlichen Vertretbarkeit ausgegangen werden kann.

Ferner wird die Maskenpflicht auf alle Versammlungen unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl ausgeweitet und bei Versammlungen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 8 Absatz 1a vorgeschrieben.

Im Übrigen bleiben die bestehenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen bestehen.

Die vorübergehenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen für Versammlungen in § 10 werden, wie alle übrigen Maßnahmen, fortlaufend auf ihre Wirksamkeit und Erforderlichkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst beziehungsweise aufgehoben. Sie sind mit dem Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung zum 14. Februar 2021 zudem auf wenige Wochen befristet.

Zu § 16: Absatz 5 ist zu streichen, da die Regelungswirkung entfallen ist.

Zu § 18: Als zusätzliche Schutzmaßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll, wird in Absatz 3 geregelt, dass Bibliotheken nur noch für den Leihbetrieb geöffnet sind, um nicht notwendige Aufenthalte und Kontakte beispielsweise bei Aufenthalten in Lesesälen zu vermeiden.

Zu § 19: Für den Betrieb staatlicher und privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, für Angebote beruflicher Aus- und Fortbildung, für den Betrieb von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern sowie für Musikschulen, Chöre, Tanzschulen, Anbieterinnen und Anbieter von künstlerischen Bildungsangeboten und Ballettschulen sowie selbstständige künstlerische Lehrerinnen und Lehrer werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen sollen, auch vor dem Hintergrund der Aussetzung des Präsenzunterrichts an Schulen nochmals verschärft. Insbesondere sind sämtliche Angebote grundsätzlich als Fernunterricht durchzuführen. Präsenzlehreveranstaltungen der beruflichen Qualifizierung oder Fortbildung einschließlich der Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskurse sind nur zulässig, soweit dies zur Erreichung der Ausbildungs- oder Lernziele zwingend erforderlich ist. Die Regelung dient der dringend erforderlichen weiteren Reduktion persönlicher Kontakte und stellt einen weiteren wichtigen Baustein in der vorbeugenden Schutzstrategie zur Eindämmung des Coronavirus und seiner Mutationsvarianten dar.

Zu § 23a: Im Einklang mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 werden ab dem 25. Januar 2021 die Kindertagesstätten, bis auf eine erweiterte Notbetreuung, vorübergehend geschlossen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse zu der Verbreitung der Mutation B.1.1.7 erforderlich, da sich die Mutation nach den bisherigen Erkenntnissen unter Kindern stärker verbreitet, als das bei der bisher bekannten und in Deutschland verbreiteten Variante des Coronavirus der Fall ist. Die Regelung stellt einen weiteren wichtigen Baustein in der vorbeugenden Schutzstrategie zur Eindämmung des Coronavirus und seiner Mutationsvarianten dar.

Zu § 24: Im Einklang mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 wird ab dem 25. Januar 2021 in Kindertagesstätten statt der eingeschränkten Regelbetreuung nur noch die erweiterte Notbetreuung für Kinder mit einem

dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf angeboten. Um den Eintrag und die Verbreitung des Coronavirus in Kindertagesstätten möglichst zu verhindern, dürfen Kinder mit einer Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius und höher oder anderen für ihr Alter typischen Symptomen einer COVID-19-Erkrankung nicht in Kindertagesstätten betreut werden.

Zu § 25: Als zusätzliche Schutzmaßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll, wird eine Maskenpflicht eingeführt, um die Gefahr von Infektionen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit zu verringern.

Zu § 30: Die bereits bestehenden, weitreichenden Maßnahmen zum Schutz der besonders vulnerablen Personengruppen werden nochmals verschärft, indem für Besuchspersonen in Wohneinrichtungen der Pflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken vorgeschrieben wird. Darüber hinaus werden die Vorgaben für das Pflege- und Betreuungspersonal in den Wohn- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nochmals erweitert, indem grundsätzlich eine entsprechende Maskenpflicht und insbesondere im direkten Kontakt das Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben wird.

Zu § 31: Mit der Anpassung des § 31 werden die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe ausgeweitet, um den Schutz der vulnerablen Personengruppe der Menschen mit Behinderung weiter zu verstärken. Bei der Beförderung gemäß Absatz 5 wird als nunmehr ein Gebot zum Tragen medizinischer Masken geregelt, da diese eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken haben, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen.

Zu § 32: Mit den Anpassungen in § 32 werden die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben für die Einrichtungen der Tagespflege nochmals ergänzt, um den Schutz der besonders vulnerablen Personen vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu verstärken. Zu diesem Zweck wird situationsabhängig für die Tagespflegegäste das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben. Für das Pflege- und Betreuungspersonal wird darüber hinaus in bestimmten Situationen das Tragen einer FFP2-Maske verbindlich festgelegt.

Zu § 39: In § 39 Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände aufgrund der vorstehend genannten Änderungen der Verordnung angepasst.

Zu § 40: Vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über Mutationen des SARS-CoV2-Virus sowie im Einklang mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 ist es dringend erforderlich, die Eindämmungsmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bis zum 14. Februar 2021 zu verlängern und in bestimmten Bereichen auszuweiten. Die Maßnahmen werden auch weiterhin fortlaufend auf ihre Wirksamkeit und Erforderlichkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst beziehungsweise aufgehoben.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Neunundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, S. 595, S. 637, S. 659, S. 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021 und 19. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 1, S. 10 und S. 19) verwiesen.

